

Recht der Internationalen Wirtschaft

11 | 2023

Betriebs-Berater International

3.11.2023 | 69. Jg.
Seiten 701–776

DIE ERSTE SEITE

Martin Wolff

Die globale Umsetzung von Pillar 2 erfordert Ausdauer und Zielstrebigkeit

AUFSÄTZE

Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze und **Dr. Thomas R. Klötzel**

Die Prozesskostensicherheit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes | 701

Dr. Constantin Frank-Fahle und **Marcel Trost**

Das neue saudische Zivilgesetzbuch | 704

Prof. Dr. Reiner Quick und **Vincent Haas**

Wirtschaftsprüfung in Taiwan: Berufszugang und Folgen von Berufspflichtverletzungen | 707

LÄNDERREPORTE

Dr. Christina Griebeler und **Sascha Hurst**

Länderreport Schweden | 714

Miriam Kelly, **Dr. Susanne Kölbl** und **Dr. Susann Sturm**

Länderreport USA | 719

Sebastian Wiendieck und **Peter Stark**

Länderreport VR China | 723

Zakaria Korte und **Konstantin Wiesmeier**

Länderreport Marokko | 727

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Gerichtszuständigkeit nach EuGVVO bei verbundenen Klagen – Abgrenzung zum Unionsmarkengerichtsstand | 731

EuGH: Gerichtsstand und kollisionsrechtliche Bestimmung in Verbrauchersachen | 735

EuGH: Vertragsgerichtsstand nach EuGVVO – Erfüllungsort aus einer vorvertraglichen Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe | 742

EuGH: Ne bis in idem – parallel erlassene Strafsanktion und lauterkeitsrechtliche Geldbuße in verschiedenen Mitgliedstaaten bei zusammenhängendem Tatsachenkomplex | 753

BGH: Anwendungsbereich der EuGVVO – Begründung des Gerichtsstands durch rügelose Einlassung | 761

BAG: Territorialer Anwendungsbereich des KSchG – Inlandsbezug eines Luftverkehrsbetriebs | 768

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Erstattungsanspruch wegen zu viel gezahlter Mehrwertsteuer in der Lieferkette – Einstandspflicht der Steuerbehörde | 774

Länderreporte

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L., Rechtsanwältin/Advokat, Frankfurt a. M., und
Sascha Hurst, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin

Länderreport Schweden

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Auch während der aktuellen Berichtsperiode wurde das (rechts-)politische Geschehen in Schweden vor allem durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine bestimmt. Die neue, konservative Regierung unter Ministerpräsident *Ulf Kristersson* stand insbesondere vor der Aufgabe, einer stark steigenden Inflation sowie hohen Rohstoff- und Energiepreisen zu begegnen. Daneben löste die noch von der Vorgängerregierung unter *Magdalena Andersson* gefasste Entscheidung Schwedens, einem in langer Tradition bündnisfreien Land, gemeinsam mit dem Nachbarland Finnland einen Aufnahmeantrag zur NATO zu stellen, zunächst Diskussionen in der schwedischen Öffentlichkeit aus und führte auch außenpolitisch zu Spannungen. Inzwischen befürwortet eine historisch große Mehrheit in der schwedischen Bevölkerung einen NATO-Beitritt Schwedens. Während der Beitritt Finnlands zur NATO in Rekordzeit vollzogen wurde, ist der Beitritt Schwedens von der Türkei und Ungarn bislang blockiert worden, wird aber von *Ulf Kristersson* mit Nachdruck weiterverfolgt.

Der als *Tidö-Vertrag (Tidöavtalet)* bekannte Koalitionsvertrag, welcher die Grundlage für das Kooperationsprogramm der Parteien der Moderaten (*Moderaterna*), Christdemokraten (*Kristdemokraterna*) und Liberalen (*Liberalerna*) – unterstützt durch die rechtspopulistischen Schwedendemokraten (*Sverigedemokraterna*) – bildet (hierzu *Griebeler/Uhl*, RIW 2022, 830), wird derzeit von den Beteiligten ausgewertet und soll neu verhandelt werden. Eine bedeutende Rolle wird dabei auch die Verteilung der Haushaltsmittel spielen. Im September 2023 präsentierte die schwedische Regierung ihren Haushaltsvorschlag für das Jahr 2024. Darin sind eine Senkung der Einkommenssteuer, Investitionen in Polizei und Justiz sowie zusätzliche Mittel für Kommunen vorgesehen. Darüber hinaus ist eine deutliche Erhöhung des Verteidigungshaushalts um mehr als 27 Milliarden SEK geplant, was einer Erhöhung um 28% entspricht. Damit würde sich der Verteidigungsetat im Vergleich zum Jahr 2020 verdoppeln und Schweden bereits 2024 die NATO-Zielvorgabe der Verteidigungsausgaben von 2% des BIP erfüllen.

Die im vergangenen Jahr in Schweden öffentlichkeitswirksam veranstalteten Koranverbrennungen sorgten für Aufsehen in der Welt; u.a. kam es im Zusammenhang mit der Ankündigung einer Koranverbrennung vor der irakischen Botschaft in Stockholm zum Sturm auf die schwedische Botschaft in Bagdad. Soweit die schwedischen Polizeibehörden in der Folge versuchten, solche Versammlungen zu verbieten, scheiterten sie damit regelmäßig vor den Gerichten: Die vorgebrachten sicherheitspolitischen Bedenken, die allgemein erhöhte Terrorgefahr

in Schweden und die auswärtigen Interessen Schwedens seien nicht hinreichend konkret auf die jeweilige Versammlung und Koranverbrennung bezogen; eine Einschränkung der Meinungsfreiheit (*yttrandefrihet*), die in der schwedischen Demokratie einen besonders hohen Stellenwert einnimmt, sei daher auf der Grundlage des geltenden (Ordnungs-)Rechts nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund hat die schwedische Regierung, die sich von den Vorfällen deutlich distanziert, eine Diskussion zu einer entsprechenden Änderung des schwedischen Ordnungsgesetzes (*ordningslagen (1993:1617)*) angestoßen. Derzeit findet dieser Vorstoß jedoch noch keine Mehrheit im schwedischen Parlament.

Die Arbeitslosenquote blieb mit 7,3% im Berichtszeitraum etwa auf dem Vorjahresniveau (7,4%). Auch die Jugendarbeitslosigkeit in Schweden liegt mit 20,5% nach wie vor auf einem im europäischen Vergleich weiterhin hohen Niveau.

II. Entwicklungen in einzelnen Rechtsgebieten von Oktober 2022 bis September 2023

1. Arbeitsrecht

a) Vermittlungseinsätze für Arbeitsuchende

Am 1. 12. 2022 wurde in Schweden mit den sog. „Vermittlungseinsätzen“ (*förmedlingsinsatser*) ein neues arbeitsmarktpolitisches Programm eingeführt, in dessen Rahmen Arbeitsuchenden ab 25 Jahren angeboten wird, während eines Zeitraums von üblicherweise 6 Monaten an individuell gestalteten Aktivitäten eines dafür qualifizierten Anbieters teilzunehmen, die den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben fördern sollen. Diese Vermittlungseinsätze werden nunmehr hauptsächlich von staatlich unabhängigen Akteuren angeboten und von der schwedischen Arbeitsvermittlungsbehörde (*Arbetsförmedlingen*) kontrolliert. Arbeitsuchende können sollen unter denjenigen Unternehmen, die einen Kooperationsvertrag mit der Arbeitsvermittlungsbehörde abgeschlossen haben, ihren Vermittlungsanbieter weitgehend frei auswählen. Diese Unternehmen haben grundsätzlich keine Möglichkeit, bestimmte Teilnehmer abzulehnen. Während eines Vermittlungseinsatzes haben die Arbeitsuchenden die Stellung eines Arbeitnehmers und erhalten Leistungen aus der schwedischen Sozialversicherung (*Försäkringskassan*). Das Leitprinzip dieses Programms ist, durch Wettbewerb zwischen den Anbietern kontinuierliche Verbesserungen zu erreichen und dadurch für alle Teilnehmenden noch bessere Vermittlungsergebnisse zu erzielen.

b) Arbeitgeberanforderungen für subventionierte Anstellungen

Zum 1. 12. 2022 präziserte die schwedische Regierung die Anforderungen, die für Arbeitgeber im Rahmen von so ge-

nannten subventionierten Anstellungen und für die Beschäftigung von Praktikanten gelten. In Schweden befinden sich ca. 100 000 Beschäftigte in solchen subventionierten Anstellungen. Dabei werden Arbeitgeber etwa bei der Anstellung von Langzeitarbeitslosen finanziell gefördert (*nystartsjobb*) oder sie erhalten einen Gehaltszuschuss (*lönebidrag*), wenn sie Personen mit einer Einschränkung oder Krankheit beschäftigen. Um einem Missbrauch dieser Subventionen zu begegnen und zu verhindern, dass unseriöse Arbeitgeber eine solche Förderung erhalten oder Praktikanten beschäftigen, wurden durch diverse Anpassungen in den relevanten Normen die Sorgfaltspflichten von Arbeitgebern verschärft. Mit diesen Änderungen gehen auch verbesserte Kontrollmöglichkeiten der Behörden einher.

2. Steuerrecht

a) Keine Vorab-Besteuerung schwedischer (V)ESOPs, so genannter „qualifizierter Mitarbeiteroptionen“ (*kvalificerade personaloptioner, KPO:er*)

Das Thema „Mitarbeiterbeteiligung“ schlägt in Europa seit Jahren Wellen. Auch in Deutschland ist die momentane gesetzliche Regelung zur steuerlichen Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen umstritten und wird insbesondere im Start-up-Umfeld regelmäßig kritisiert. Das Höchste Verwaltungsgericht in Schweden (*Högsta förvaltningsdomstolen*) hat mit Urteil vom 22. 6. 2023 entschieden, dass so genannte „qualifizierte Mitarbeiteroptionen“ (*kvalificerade personaloptioner, KPO:er*) – vergleichbar mit (V)ESOP Beteiligungsprogrammen in Deutschland – auch dann für das Unternehmen steuerfrei bleiben, wenn sie zunächst in einen Optionsschein mit Kaufoption für den Fall der Ausgabe neuer Anteile (*teckningsoption*) umgewandelt werden, bevor auf diesem Weg dann zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich Anteile erworben werden. Mit diesem Urteil zeigt sich, wie häufig, die pragmatische Herangehensweise der schwedischen Rechtsprechung: Dieses Urteil hat das Potenzial, dazu beizutragen, dass Schweden auch weiterhin zu den bedeutenden Akteuren im europäischen Start-up-Umfeld zählen wird.

Mit dem noch relativ neuen Optionstyp der sog. „qualifizierten Mitarbeiteroption“ (eingeführt 2018 insbesondere zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Start-ups) sollten Steuererleichterungen für junge Unternehmen geschaffen werden, indem eine Besteuerung der Optionen erst dann anfällt, wenn der begünstigte Arbeitnehmer die auf Basis der Option erworbenen Anteile am Unternehmen weiterverkauft (vgl. *Griebeler/Gott*, RIW 2018, 747, 749). „Qualifiziert“ sind die Mitarbeiteroptionen dadurch, dass bestimmte gesetzliche Anforderungen an das Unternehmen, die Option und den Optionsinhaber gelten, wie beispielsweise Länge der Unternehmenszugehörigkeit oder Unternehmensgröße. Hinsichtlich der Einzelheiten der Steuerfreiheit herrschte seit der Einführung dieses Optionstyps jedoch noch große Unsicherheit. Mit der neuen Entscheidung hat das Höchste Verwaltungsgericht klargestellt, dass die steuerlichen Begünstigungen auch für Arbeitgeber gelten, wenn nicht der unmittelbare Weg von der Mitarbeiteroption zu Anteilen, sondern ein Weg mit Zwischenschritt von der Personaloption zunächst zur Zeichnungsoption (*teckningsoption*) gewählt wird. Damit werden solche „qualifizierten Mitarbeiteroptionen“ erst im Moment der tatsächlichen Verwertung durch den Ar-

beitnehmer steuerlich berücksichtigt und nicht bereits bei der Ausgabe. In der schwedischen Start-up-Branche wird diesem klärenden Urteil eine große Bedeutung beigemessen, und es wird erwartet, dass die Nutzung von Optionsprogrammen zur Bindung qualifizierter Mitarbeitender an ein Unternehmen in der Praxis weiter steigen wird.

b) Erhöhte Förderung von nachhaltiger Technik

Im Jahr 2021 ist in Schweden der sog. „grüne Steuerabzug“ (*gröna avdraget*) in Kraft getreten, eine für Privatpersonen geltende Steuerbegünstigung für bestimmte Arten von nachhaltigen Technologien wie Photovoltaik-Anlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die an die Stelle staatlicher Beihilfen für solche Installationen trat. Die Begünstigung beruht auf einem sog. Rechnungsmodell, wonach der Erwerber der Technologie nur einen Teil der in Rechnung gestellten Kosten selbst bezahlen muss und der verbleibende Betrag auf Antrag von der schwedischen Steuerbehörde (*Skatteverket*) direkt an den Lieferanten gezahlt wird (vergleichbar etwa mit dem für haushaltsnahe Dienstleistungen geltenden Modell). Diese Begünstigung für die Installation von Solarzellen wurde nun von 15% auf 20% der in Rechnung gestellten Arbeits- und Materialkosten erhöht, während sie für die übrigen geförderten Technologien weiterhin 50% beträgt. Voraussetzung ist, dass die Immobilie, der die Technologie zugutekommt, im Eigentum des Erwerbers steht. Wenn die Installationsarbeiten in Schweden ausgeführt werden, setzt die Förderung voraus, dass der Lieferant bei Vertragsschluss oder Zahlung für die sog. F-Steuer, d.h. die schwedische Unternehmenssteuer, zugelassen ist. Dies gilt auch für ausländische Unternehmen. Werden die Arbeiten hingegen an einem Wohnsitz im Ausland ausgeführt, ist keine F-Steuer eines ausländischen Auftragnehmers erforderlich, sondern dieser muss lediglich nachweisen, dass er einer vergleichbaren steuerlichen Kontrolle unterliegt.

c) Höhere Steuern auf Alkohol und Tabak

Die Abgaben auf Alkohol- und Tabakwaren gemäß dem schwedischen Alkoholsteuergesetz (*lag om alkoholskatt (2022:156)*) und im Tabaksteuergesetz (*lag om tobaksskatt (2022:155)*), welche im Zuge der Umsetzung der europäischen Systemrichtlinie 2020/262 neugefasst wurden, wurden zum 1. 1. 2023 erhöht. Mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes verfolgt der schwedische Gesetzgeber damit seine traditionell restriktive Alkoholpolitik weiter und setzt auch zur Verringerung des Tabakkonsums, insbesondere von jüngeren Personen, u.a. auf Preis- und Steuermaßnahmen. Seitdem die Tabaksteuer, abgesehen von ihrer jährlichen Indexierung, zuletzt im Jahr 2015 geändert wurde, haben Schwedens Nachbarländer ihre Tabaksteuern teilweise bereits mehrfach erhöht, und die Zigarettenpreise in Schweden waren, gemessen an der Kaufkraft der Einwohner, nach einem Bericht der Europäischen Kommission inzwischen unter den niedrigsten in der EU. Ähnlich wird auch die Erhöhung der Alkoholsteuer begründet. Denn diese unterliegt keiner Indexierung und war seit 2017 unverändert, sodass die Lenkungswirkung der Steuer angesichts des allgemein angestiegenen Preisniveaus tendenziell sinkt. Hinzu kam, dass das schwedische Alkohol-Einzelhandelsmonopol Systembolaget Ende 2019 einige Preise gesenkt hat, insbeson-

dere, um den grenzüberschreitenden Handel mit Alkohol außerhalb der staatlichen Läden einzudämmen. Die Tabaksteuer ist nun um 3% und die Alkoholsteuer hinsichtlich Spirituosen um 1% und hinsichtlich anderer alkoholischer Getränke wie Bier und Wein um 5% erhöht worden.

d) Erhöhter Reisesteuerabzug und vorübergehend geringere Kraftstoffsteuer

Um die Bevölkerung von den in kurzer Zeit stark angestiegenen Energiepreisen zu entlasten, die auch Schweden im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sowie aufgrund des hohen Ölpreises und des relativ schwachen Kronenkurses trafen, wurde in Schweden eine für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgesehene, vorübergehende Absenkung der Energiesteuer auf Benzin und Diesel beschlossen. Die Steuer wurde um 80 Öre pro Liter im Vergleich zu den Steuersätzen gesenkt, die am 1. 1. 2023 nach den bisherigen Indexierungsregeln gegolten hätten. Gleichzeitig wurde auch der sog. „Meilenersatz“ in Schweden (*milersättning* – das schwedische Pendant zur deutschen Kilometer-/Pendlerpauschale), auf SEK 25 pro schwedische Meile (eine schwedische Meile entspricht 10 Kilometern) erhöht. Dieser Betrag kann entweder direkt vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt werden oder im Nachhinein als Reiseabzug (*reseavdraget*) bei der Steuerklärung geltend gemacht werden.

3. Bankrecht

a) Neues Reichsbankgesetz

Zum 1. 1. 2023 ist in Schweden ein neues Reichsbankgesetz in Kraft getreten (*lag (2022:1568) om Sveriges riksbank*), welches auf dem Vorschlag des bereits 2016 gegründeten Reichsbank-Komitees beruht und auch Änderungen eines der schwedischen Grundgesetze, der Regierungsform (*regeringsformen (1974:152)*), erforderlich machte. Das neue Gesetz modernisiert die Rechtsgrundlagen für die schwedische Nationalbank und passt sie an den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmen an, der sich seit dem bisherigen Reichsbankgesetz aus dem Jahr 1989 erheblich verändert hat. Seitdem ist Schweden u. a. Mitglied der EU geworden und hat sich zwar gegen die Einführung des Euro, aber für einen frei schwankenden Wechselkurs entschieden. Außerdem wurden seit 1989 die Finanzmärkte dereguliert und internationalisiert. Die neuen Regelungen im nunmehr umfangreicheren Gesetz verdeutlichen die Aufgabe und den Auftrag der schwedischen Reichsbank insbesondere mit Blick auf die Finanzstabilität und legen eine niedrige und stabile Inflation als Ziel der Geldpolitik fest. Neben diesem Ziel der Preisstabilität soll die Reichsbank auch zu einer ausgewogenen Entwicklung von Produktion und Beschäftigung beitragen und realwirtschaftliche Aspekte berücksichtigen. In der Regierungsform und in der Reichstagsordnung (*riksdagsordning (2014:801)*) sind nun auch die Unabhängigkeit der Reichsbank und die Rolle des Finanzausschusses als Prüfer der Tätigkeit der Reichsbank herausgestellt.

b) Basiskonto bei Zweigstellen ausländischer Banken

Seit 2023 unterfallen in Schweden neben Banken mit Sitz im Inland auch Zweigstellen ausländischer Banken der gesetzlichen Pflicht, Verbrauchern ein Bankkonto mit zumin-

dest grundlegenden Funktionen bereitzustellen. Geregelt ist dies im schwedischen Zahlungsdienstegesetz (*lag (2010:751) om betaltjänster*). Anders als nach dem deutschen Zahlungskontengesetz bestand gegenüber Zweigstellen ausländischer Banken in Schweden bisher kein Anspruch von Verbrauchern auf Abschluss eines solchen Basiskontovertrags. Nachdem die Bank Nordea ihren Sitz von Schweden nach Finnland verlegt hatte und damit zwei der fünf größten Kreditinstitute auf dem schwedischen Markt ihren Hauptsitz im Ausland haben, will der schwedische Gesetzgeber mit dieser Änderung sicherstellen, dass alle Verbraucher und insbesondere Zugezogene wie Asylsuchende, ausländische Arbeitskräfte und Studierende einen garantierten Zugang zu einem Basiskonto haben.

c) Kundenauthentifizierung bei Kauf auf Rechnung unter Einbeziehung von Zahlungsdienstleistern

Nach der Zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) ist seit 2019 eine sog. starke Kundenauthentifizierung u. a. grundsätzlich dann durchzuführen, wenn ein Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst. Während hiernach eine Zwei-Faktor-Authentifizierung jedenfalls für Kreditkartenzahlungen bei Online-Käufen erforderlich ist, welche in Schweden weiterhin die häufigste Zahlungsform ist, bestanden hinsichtlich der ebenfalls weit verbreiteten Zahlung auf Rechnung („Jetzt kaufen, später bezahlen“ bzw. „Buy now, pay later“ oder auch kurz BNPL) insoweit jedoch Zweifel. Üblicherweise wird diese Zahlungsalternative in einem Dreiecksverhältnis von einem Zahlungsdienstleister angeboten, der dem Kunden einen Kredit gewährt und den entsprechenden Geldbetrag direkt an den Online-Händler abführt. Bei der Anwendung des schwedischen Zahlungsdienstgesetzes, welches die PSD2 in Schweden umsetzt, wurde allgemein die Auffassung vertreten, dass in diesen Fällen kein elektronischer Zahlungsvorgang ausgelöst werde und eine starke Kundenauthentifizierung daher nicht erforderlich sei. Ohne diese ist indes das Betrugsrisiko deutlich erhöht. Inzwischen hatte die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie der Ansicht ist, solche Konstellationen einer Zahlungen auf Rechnung seien vom Begriff eines Zahlungsvorgangs umfasst. Dem stimmte auch die schwedische Regierung zu. Obwohl die starke Kundenauthentifizierung daher bereits nach bisherigem Recht griff, wird deren Anwendbarkeit bei einem Kauf auf Rechnung unter Einbeziehung eines Zahlungsdienstleisters durch eine Änderung des Zahlungsdienstgesetzes nun klarstellend verdeutlicht.

Im Zuge dieser Änderung wurde zudem eine Verlagerung der ursprünglich zwischen der schwedischen Finanzaufsicht (*Finansinspektionen*) und der Verbraucherbehörde (*Konsumentverket*) geteilten Aufsicht über Unternehmen, die gewerblich Verbraucherkredite gewähren oder vermitteln, auf die Finanzaufsicht allein beschlossen.

4. Geldwäscheprävention

a) Effektivere Kooperation zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Ebenfalls mit Beginn des Jahres 2023 ist durch diverse Änderungen des schwedischen Geldwäschegesetzes (*penningtvättslagen (2017:630)*) sowie im schwedischen Registergesetz (*registerlagen (2017:631)*) ein neues Regelwerk über die Zusammenarbeit gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kraft getreten. Bisher sahen diese Gesetze,

welche in Schweden insbesondere die EU-Geldwäscherichtlinien umsetzen, bereits eine Kooperation von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie weiteren Institutionen vor. Diese Zusammenarbeit wird nun zum Zwecke eines effektiveren Informationsaustauschs erweitert.

Zu den geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden in Schweden gehören vor allem die Provinzverwaltungen von Stockholm, West-Götaland und Skåne sowie die Finanzmarktaufsicht (*Finansinspektionen*), die Spielaufsicht (*Spelinspektionen*), die Wirtschaftsprüferaufsicht (*Revisorsinspektionen*), die Immobilienmakleraufsicht (*Fastighetsmäklarinspektionen*) und die schwedische Anwaltskammer (*Sveriges advokatsamfund*). Diese haben sicherzustellen, dass die jeweils von ihnen beaufsichtigten Wirtschaftsakteure das Geldwäschegesetz einhalten und ihre Tätigkeit so organisiert haben, dass sie Geldwäsche verhindern, erschweren und aufdecken können. Die Klärung, inwiefern bei diesen Wirtschaftsakteuren eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattgefunden hat, fällt indes in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden – darunter die Polizei und die bei ihr integrierte Finanzpolizei (*Finanspolis*), die Behörde für Wirtschaftsdelikte (*Ekobrottsmyndigheten*) und die Staatsanwaltschaft (*Åklagarmyndigheten*). Die Verhinderung und Aufdeckung von Terrorismusfinanzierung gehört zu den Aufgaben der Sicherheitspolizei (*Säkerhetspolis*), dem schwedischen Nachrichtendienst.

Den Rahmen für eine Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bildete bisher zum einen eine seit 2018 bestehende Koordinierungsgruppe unter Leitung der Polizei, bei welcher Vertreter der genannten Behörden fortlaufend die Risiken und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Schweden gemeinsam analysieren und bewerten. Zudem findet in der SAMLIT (*Swedish Anti-Money Laundering Intelligence Task Force*) ein ständiger Informationsaustausch zwischen der Polizei und den fünf größten Banken statt. Auch der Informationsaustausch zwischen Behörden zur Bekämpfung bestimmter Formen organisierter Kriminalität war im schwedischen Gesetz über Informationspflichten bei der Zusammenarbeit gegen bestimmte Formen der organisierten Kriminalität (*lag (2016:774) om uppgiftsskyldighet vid samverkan mot viss organiserad brottslighet, LUS (2016:774)*) bereits gesetzlich geregelt. Jedoch standen einer effektiven Geldwäschebekämpfung durch den Austausch von relevanten Informationen oftmals Geheimhaltungsbestimmungen entgegen. Zwar sind Informationen, die einer schwedischen Behörde vorliegen, aufgrund des in Schweden stark ausgeprägten sog. Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich öffentlich und der Allgemeinheit zugänglich zu machen; jedoch gilt dies nicht für Informationen, die von einer Geheimhaltungsvorschrift umfasst sind (vgl. hierzu *Pannecke/Hurst*, RIW 2020, 411). Der Austausch von geheim zu haltenden Informationen zu Zwecken der Geldwäschebekämpfung war bisher grundsätzlich nur zwischen bestimmten Behörden, aber nicht gegenüber privaten Akteuren (wie Banken) vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund bezweckt die Gesetzesreform in Schweden einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den an der Einhaltung des Geldwäschegesetzes Beteiligten. Es besteht nun die Möglichkeit, dass Strafverfolgungs- und Geldwäschaufsichtsbehörden sowie Banken eine jeweils näher zu bestimmende Kooperation beschlie-

ßen, die etwa ein bestimmtes kriminelles Netzwerk oder eine gewisse Branche betrifft. Im Rahmen einer solchen Kooperation können dann auch solche Informationen, die aus Sicht der Behörden einer Geheimhaltung unterliegen, geteilt werden.

b) Erweiterung der Auskunftspflichten

Mit der Reform des schwedischen Geldwäschegesetzes wird auch der Anwendungsbereich der darin geregelten Auskunftspflichten erweitert. Diesen unterfallen neben den einer allgemeinen Geldwäschaufsicht unterstehenden Verpflichteten nun auch Clearing-Organisationen, die ein Clearing durchführen bzw. Zahlungen abwickeln, sowie solche Unternehmen, die Finanzinfrastrukturen für Sofortzahlungen bereitstellen. Letzteres betrifft insbesondere die Appbasierte Zahlungsmethode *Swish*, die in Schweden weit verbreitet ist und Zahlungen in Echtzeit unter Nutzung der Mobiltelefonnummer des Zahlungsempfängers ermöglicht. Diese Unternehmen waren bisher nicht vom schwedischen Geldwäschegesetz erfasst. Ihnen ist gemeinsam, dass ihre Dienstleistungen eng mit der Tätigkeit von Kreditinstituten verbunden sind, da sie sich auf die Ausführung von Zahlungen zwischen Kreditinstituten beziehen und sie somit über geldwäscherelevante Informationen verfügen.

Seit Januar 2023 sind diese Unternehmen außerdem verpflichtet, der Polizei und Sicherheitspolizei auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich sind. Damit wird der behördliche Aufwand verringert, da diese Informationen bisher nur mittelbar über die Kreditinstitute angefragt werden konnten. Mit der Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber dies nun praktikabler und rechtssicherer gestaltet. Über eine Auskunftserteilung dürfen die betroffene Person oder unbeteiligte Dritte nicht informiert werden.

5. Gesellschaftsrecht

Die Umsetzung der auch als Mobilitäts- oder Umwandlungsrichtlinie bezeichneten Richtlinie (EU) 2019/2121, mit welcher der europäische Gesetzgeber den Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungsvorhaben harmonisiert, ist in Schweden fristgerecht zum 31. 1. 2023 erfolgt. Hierfür wurden insbesondere Änderungen des schwedischen Gesetzes über die Aktiebolag (*aktiebolagslagen (2005:551)*), die einzige Kapitalgesellschaftsform in Schweden, vorgenommen. Mit der Umwandlungsrichtlinie sind die bestehenden Vorschriften zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen ergänzt und neue Regelungen zu Sitzverlegungen sowie zu Spaltungsvorgängen eingeführt worden. An zahlreichen Stellen enthält die Umwandlungsrichtlinie Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten, durch die sie im nationalen Recht ergänzende bzw. abweichende Regelungen vorsehen können. Insoweit hat sich der schwedische Gesetzgeber ausdrücklich dafür entschieden, die Gesetzesänderungen möglichst eng an die Richtlinie anzulehnen und insgesamt auf dasjenige zu beschränken, was zur Anpassung des schwedischen Rechts an die Bestimmungen und Ziele der Richtlinie erforderlich ist. Dabei wird in der Gesetzesbegründung betont, bei der Umsetzung einen vernünftigen Ausgleich zwischen Schutzmaßnahmen und dem Interesse an einem einfachen Verfahren schaffen zu wollen. Mit der Umwandlungsrichtlinie wird nämlich insbesondere die behördliche Kontrolle verstärkt, um zu verhindern, dass grenzüber-

schreitende Verschmelzungen für kriminelle oder missbräuchliche Zwecke genutzt werden. Bei dieser Kontrolle spielt in Schweden das Firmenregisteramt (*Bolagsverket*) eine zentrale Rolle.

6. Öffentliches Recht

a) Änderungen des Glücksspielrechts

Mit einem noch von der Vorgängerregierung unter *Magdalena Andersson* auf den Weg gebrachten Gesetzespaket sind zum Januar 2023 verschiedene Maßnahmen beschlossen worden, um nicht lizenzierte Glücksspiele vom schwedischen Glücksspielmarkt auszuschließen. Sowohl die schwedische Glücksspielaufsicht (*Spelinspektionen*) als auch die Agentur für öffentliche Verwaltung (*Statskontoret*) hatten seit mehreren Jahren angemerkt, dass das unerlaubte Glücksspiel stärker bekämpft werden müsse. Die Änderungen des schwedischen Glücksspielgesetzes (*spellagen* (2018:1138)) beinhalten u. a. ein Verbot der Förderung illegaler Glücksspiele sowie eine Erweiterung des Verbots der Werbung für nicht lizenzierte Glücksspiele. Außerdem gilt seit Juli 2023 eine neue Lizenzpflicht für die Herstellung, Bereitstellung und Installation von Software für Online-Glücksspiel. Ergänzt wurden darüber hinaus das Erfordernis einer Verlustgrenze bei bestimmten Spielautomaten sowie die Möglichkeit, das technische Bewertungsverfahren etwa für kleine oder gemeinnützige Anbieter auf dem Glücksspielmarkt zu erleichtern. Durch ein neues Gesetz (*lag om skyldighet att lämna uppgifter om utvecklingen på spelmarknaden* (2022:1672)) werden Lizenz- und Erlaubnisinhaber zur Bereitstellung von nicht personenbezogenen Informationen verpflichtet, damit die Regierung die Entwicklung des Glücksspielmarkts verfolgen kann.

Im Zusammenhang mit diesen Gesetzesänderungen verpflichtete die schwedische Regierung Zahlungsdienstleister durch Verordnung dazu, der Glücksspielaufsicht die Übermittlung von Spieleinsätzen oder Gewinnen an bzw. von nicht nach schwedischem Recht lizenzierten Glücksspielunternehmen mitzuteilen.

b) Einführung eines Investitionskontrollrechts

Im September 2023 verabschiedete der schwedische Reichstag (*Riksdag*) ein Gesetz, mit dem Regelungen zur Prüfung ausländischer Direktinvestitionen eingeführt werden (*lag* (2023:560) *om granskning av utländska direktinvesteringar*). Anders als in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, bestand ein solches Investitionskontrollregime in Schweden bisher noch nicht. Die neuen Regelungen treten zum 1. 12. 2023 in Kraft und erfassen dann auch solche Investitionen, die zu diesem Zeitpunkt bereits unterzeichnet sind, deren Long-Stop-Termine aber nach dem 1. 12. 2023 liegen. Zweck der Investitionskontrolle ist, ausländische Direktinvestitionen zu verhindern, die der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Schweden schaden könnten.

Das neue Kontrollregime sieht eine Meldepflicht für Investitionen in schwedische Unternehmen vor, die sog. „schutzwürdige Tätigkeiten“ (*skyddsvärda verksamheter*) in bestimmten, in weiteren Verordnungen und anderen Vorschriften weiter näher spezifizierten Sektoren ausüben. Hierzu gehören u. a. die Bereiche Energie, Verkehr, Gesundheitswesen, Wasserversorgung, Lebensmittelproduktion, Telekommunikation, Bankwesen, kritische Betriebsmittel und

militärische Ausrüstung. Nicht in den Anwendungsbereich fallen Investitionen in Medienunternehmen, was im Wesentlichen auf das Gesetz über die Pressefreiheit (*tryckfrihetsförordningen*) zurückzuführen ist – eines der vier Gesetze, die zusammen die schwedische Verfassung bilden.

Die Meldepflicht gilt sowohl für Investoren aus Drittstaaten als auch für solche mit Sitz in der EU oder in Schweden, wenn sie zumindest indirekt aus einem Drittstaat kontrolliert werden. Ohne das Erfordernis eines Kontrollwechsels durch Mehrheitserwerb von Anteilen bzw. Stimmrechten sind neben Erstinvestitionen auch Aufstockungen bestehender Unternehmensanteile an der Zielgesellschaft erfasst, wobei bei jedem Erwerb von Anteilen, die mehr als 10%, 20%, 30%, 50%, 65% oder 90% der Stimmrechte betreffen, eine neue Meldung erforderlich ist. Zuständige Prüfbehörde soll voraussichtlich die schwedische Inspektion für strategische Produkte (*Inspektionen för strategiska produkter*) sein. Sie ist die für eine Freigabe zuständige Behörde und sie kann diese auch an bestimmte Bedingungen knüpfen, die erfüllt sein müssen, bevor die Transaktion vollzogen werden darf. Bei Verstößen können Bußgelder in Höhe von bis zu 100 Mio. Kronen verhängt werden.

Wie bei der Investitionsprüfung nach der Außenwirtschaftsverordnung in Deutschland erfolgt das Prüfverfahren in zwei Phasen, wobei die Behörde zunächst im Rahmen der ersten Phase innerhalb von 25 Arbeitstagen entscheidet, ob eine nähere Prüfung eingeleitet wird. In der zweiten Phase hat die Behörde sodann grundsätzlich innerhalb von drei weiteren Monaten eine endgültige Entscheidung zu treffen.

7. Versicherungsrecht

Auch im vergangenen Jahr beschäftigten die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie weiterhin schwedische Gerichte. In einem öffentlichkeitswirksamen Prozess hatte etwa das höchste schwedische Gericht (*Högsta domstolen*) über die Auslegung eines Versicherungsvertrags zu entscheiden. Ein bekannter Nachtclub in Stockholm verfügte über eine Epidemieverseicherung, nach deren Bedingungen ein Versicherungsschutz für den Fall einer Betriebseinstellung aufgrund eines „behördlichen Eingriffs“ (*myndighets ingripande*) vorgesehen war. Nachdem es im Jahr 2020 zu einer Schließung des Nachtclubs kam, die auf den allgemeinen, von der schwedischen Behörde für öffentliches Gesundheitswesen (*Folkhälsomyndigheten*) erlassenen Vorschriften beruhte, verweigerte die Versicherung eine Entschädigungszahlung und argumentierte, dass ein Versicherungsschutz nur bei solchen behördlichen Maßnahmen bestehe, die sich spezifisch auf den versicherten Betrieb beziehen. Das Gericht schloss sich dieser Argumentation der Versicherung an und legte den Versicherungsvertrag dahingehend aus, dass er allgemeinwirksame pandemiebedingte Einschränkungen, die neben dem versicherten Betrieb auch andere Einrichtungen (wie hier beispielsweise Restaurants) betreffen, nicht umfasste.

III. Wirtschaftliche Betrachtung und Ausblick

Die schwedische Krone liegt bei einem Wert von SEK 11,5 für einen Euro (Vorjahr: SEK 10,9; im Sommer erreichte der Wechselkurs nahezu die 12-Kronen-Marke) und damit nach wie vor auf einem geschwächtem Niveau. Mit dem anhaltend schwachen Kronenkurs steigt auch die Unsicherheit der schwedischen Unternehmen hinsichtlich ihrer Wettbewerbs-

fähigkeit. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass in Schweden die Stimmen zugunsten einer Einführung des Euros wieder lauter werden. In einer Volksabstimmung im Jahr 2003 war dies noch von einer Mehrheit abgelehnt worden. Nach einer Umfrage der Wirtschaftszeitung *Dagens industri* befürworten nun 57% der befragten Wirtschaftsvertreter die Einführung der europäischen Währung. Die Partei der Liberalen (*Liberalerna*) hat einen „Fahrplan“ für eine Euro-Einführung in Schweden bis zum Jahr 2028 entworfen; inwiefern dieser auf die allgemeine politische Agenda kommt, bleibt abzuwarten.

Der breite Anwendungsbereich der neu eingeführten Investitionskontrolle wird in den betroffenen Sektoren eine zusätzliche Hürde für Investitionen ausländischer Akteure in Schweden darstellen. Mangels bestehender Entscheidungspraxis werden Transaktionen auf absehbare Zeit neben den verfahrensbedingten zeitlichen Verzögerungen auch mit einer gewissen Unsicherheit einhergehen. Investoren, die einen bestimmten Zeitplan einhalten wollen, sind gut beraten, wenn sie sich frühzeitig mit den neuen Regelungen vertraut machen.

Miriam Kelly, Enrolled Agent, Atlanta, Dr. Susanne Kölbl, Steuerberaterin, München, und Dr. Susann Sturm, Steuerberaterin, München

Länderreport USA

I. Rechtspolitischer Hintergrund: Entwurf zum Build Back Better Act als Ausgangspunkt

Nach langen Verhandlungen wurde im August 2022 in den USA ein größeres Gesetzespaket, der sog. *Inflation Reduction Act* (H.R.5376, abrufbar unter: <https://www.congress.gov/bill/117th-congress/house-bill/5376/text>), verabschiedet. Ausgangspunkt war der Entwurf zum *Build Back Better Act*, der im November 2021 vom US-Repräsentantenhaus verabschiedet und vom Senat bislang blockiert wurde (zum Entwurf zum *Build Back Better Act* siehe *Kickler-Kreuz/Sturm*, RIW 2022, 310). Nachdem der Entwurf im Frühjahr 2022 schon als gescheitert angesehen wurde, kam es im Juli 2022 plötzlich zu einer Übereinkunft und der Veröffentlichung eines neuen Entwurfs unter dem Titel *Inflation Reduction Act*. Viele der noch im Entwurf zum *Build Back Better Act* enthaltenen Komponenten (wie die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes auf Bundesebene und die Aufhebung der BEAT) finden sich im *Inflation Reduction Act* jedoch nicht mehr.

Der *Inflation Reduction Act* besteht aus drei wesentlichen Elementen:

- (i) Veränderungen im Gesundheitswesen,
- (ii) Steuererhöhungen für Unternehmen, und
- (iii) Subventionen und Steuergutschriften für die Produktion klimafreundlicher Energien und für Investitionen in Anlagen für die Herstellung klimafreundlicher Güter sowie Subventionen für die Produktion und den Kauf dieser Güter, wobei die Begünstigungen in vielen Fällen daran gebunden sind, dass die Produkte vor Ort in den USA oder in Ländern mit US-Freihandelsabkommen (wie Kanada oder Mexiko) hergestellt werden.



Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.

Rechtsanwältin und Advokat (Schweden); Partner der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a. M., die 2016 die Tätigkeit der deutschen Niederlassung einer skandinavischen Großkanzlei übernommen hat und seitdem eigenständig fortführt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem Bank- und Finanzierungsrecht das Insolvenzrecht sowie das allgemeine internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



Sascha Hurst, LL.M.

Rechtsanwalt. Er hat in Berlin, London und Stockholm mit dem Fokus auf EU-Recht studiert und ist seit 2023 als Rechtsanwalt bei der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Berlin tätig. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr, insbesondere zum allgemeinen internationalen Wirtschaftsrecht und Immobilienrecht.

Letztes löste eine hitzige Debatte in Deutschland aus, da befürchtet wurde, dass Unternehmen durch den *Inflation Reduction Act* ihre Produktion verstärkt in die USA verlagern.

II. Ausgewählte Änderungen gemäß Inflation Reduction Act

1. Steuererhöhungen für Unternehmen

a) Einführung einer alternativen Mindeststeuer

Der *Inflation Reduction Act* sieht die Einführung einer Mindeststeuer (sog. *Corporate Alternative Minimum Tax*, CAMT) für Steuerjahre, die nach dem 31. 12. 2022 beginnen, vor (Sec. 10101 IRA). Mit der Mindeststeuer sollen große Unternehmen daran gehindert werden, Steuerschlupflöcher auszunutzen, die es ihnen ermöglichen, keine oder nur geringe Ertragsteuern auf Bundesebene zu zahlen.

Die Mindeststeuer findet bei allen US-Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften (ausgenommen S-Corporations, regulierte Investmentunternehmen und Immobilienfonds) Anwendung, die den sog. *Average Annual Adjusted Financial Statement Income Test* für ein oder mehrere Jahre erfüllen. Dieser ist erfüllt, wenn das *Adjusted Financial Statement Income* (AFSI, vereinfacht übersetzt als modifizierter handelsrechtlicher Nettogewinn vor Steuern) bezogen auf einen Drei-Jahres-Betrachtungszeitraum im Durchschnitt 1 Mrd. US-Dollar übersteigt. Im Fall eines US-Unternehmens, welches zu einem multinationalen Konzern mit ausländischer Muttergesellschaft (sog. *Foreign-Parented Multinational Group*) gehört, ist der Test erfüllt, wenn (i) das durchschnittliche AFSI aller Konzerngesellschaften